



Amt für Kirchenmusik Erzdiözese Freiburg

Ordnung des Kirchenmusikalischen Unterrichts in der Erzdiözese Freiburg

April 2025

§ 1 Ziel und Dauer

(1) Der Kirchenmusikalische Unterricht bezieht sich auf einzelne Fächer der C-Ausbildung (s. „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg“ 15.4.2025). In der Regel sind dies Orgelspiel und/oder Chorleitung sowie Liturgisches Singen (für angehende Diakone mit Zivilberuf).

Eine Teilnahme am Unterricht in Fächern wie Harmonielehre oder Gehörbildung ist ebenfalls möglich. Der kirchenmusikalische Unterricht hat eine Grundausbildung zum Ziel, nicht die Qualifizierung im Sinne der C-Ausbildung. Daher wird am Ende des Unterrichts auch kein Zeugnis ausgestellt, sondern nur auf Wunsch eine Bescheinigung der Teilnahme.

(2) Der Unterricht wird erteilt, wenn Kapazitäten der Lehrkräfte (Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit diözesanem Zusatzauftrag) vorhanden sind. Er ist auf höchstens zwei Jahre begrenzt. Im Einzelfall kann die Dauer des Unterrichts im Benehmen zwischen Bezirkskantorat und Amt für Kirchenmusik verlängert werden.

§ 2 Leitung und Lehrkräfte

(1) Die Lehrgänge führt das Amt für Kirchenmusik durch.

(2) Der Unterricht wird dezentral von den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erteilt. Daneben können auch andere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Auftrag des Erzb. Ordinariates als Lehrkräfte tätig sind oder bei Bedarf weitere Lehrkräfte, hinzugezogen werden

§ 3 Voraussetzung

(1) Eine grundsätzliche Eignung für diese Ausbildung ist nachzuweisen im Rahmen eines kostenfreien Eignungstests im Bezirkskantorat. Die für die Aufnahme zur C-Ausbildung geltenden Anforderungen müssen dabei nicht erfüllt werden.

(2) Die Bewerberin / der Bewerber muss katholisch sein oder einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) angehören. Das Mindestalter beträgt 13 Jahre. Nach oben besteht keine Altersbegrenzung. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirkskantorin / der Bezirkskantor.

§ 4 Anmeldung

Nach erfolgreichem Eignungstest sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Anmeldung (Formblatt);
- Einzugsermächtigung für Lastschriftverfahren (Unterrichtsentsgelt).

Die Unterlagen sind bei der Anmeldung vollständig einzureichen. Für die Vollständigkeit ist die Bewerberin / der Bewerber verantwortlich.

§ 5 Beginn des Unterrichts

Der Unterricht beginnt nach der Anmeldung, jedoch nicht vor dem 1. Dezember des jeweiligen Unterrichtsjahres. Die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Darüber hinaus ist der Bezirkskantorin / dem Bezirkskantor die Bescheinigung über die Einzugsermächtigung für die Unterrichtsgebühr vorzulegen.

§ 6 Unterrichtsplan

(1) Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg.

(2) Der Orgelunterricht erfolgt als Einzelunterricht, die Ausbildung in Chorleitung im Rahmen der Gegebenheiten des jeweiligen Bezirkskantors. Teilnehmenden am kirchenmusikalischen Unterricht stehen die Intensivkurse nur im Ausnahmefall offen – die Kurstage Kirchenmusik bemühen sich um Angebote für diesen Adressatenkreis, insbesondere im Fach Chorleitung. Für die Dauer des kirchenmusikalischen Unterrichts im Fach Chorleitung ist die Mitgliedschaft in einem Chor mit geistlichem Repertoire verpflichtend.

(3) Die Unterrichtsorte legen die Bezirkskantoren im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik fest. Dabei achten sie auf die örtlichen Gegebenheiten und auf die sparsame Verwendung der diözesanen Haushaltsmittel (Fahrtkosten der Lehrkräfte, Unterrichtsräume).

(4) Der verpflichtende kirchenmusikalische Unterricht im Fach Liturgisches Singen / Kantillation für angehende Diakone mit Zivilberuf ist in einer Vereinbarung zwischen dem Referat Ständiger Diakonat im Institut für Pastorale Bildung und dem Amt für Kirchenmusik der Erzdiözese Freiburg eigens geregelt.

§ 7 Unterrichtsentsgelt

(1) Das Unterrichtsentsgelt wird vom Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt.

- Das Unterrichtsentsgelt wird in der Regel monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Es kann auch auf das Konto der Bistumskasse Freiburg
IBAN: DE85 6005 0101 7404 0408 27 BIC: SOLADEST600
überwiesen werden. Für den damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand ist ein erhöhtes Unterrichtsentsgelt zu entrichten.
- Die Entgeltspflicht endet mit Abschluss der Ausbildung.

- Die Fahrtkosten und Kosten für das Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Teilnehmer.
 - Das Unterrichtsentgelt deckt nur einen Teil der gesamten Ausbildungskosten. Deshalb kann daraus kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden abgeleitet werden. Fällt der Unterricht für längere Zeit aus, wird das Unterrichtsentgelt zurückerstattet.
 - Bei finanziellen Härten ist ein Antrag an das Amt für Kirchenmusik auf Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes möglich
- (2) Von den Auszubildenden werden die regelmäßige Teilnahme am Einzel- oder Gruppenunterricht, das nötige Üpensusum und die Einsatzbereitschaft zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwartet.

§ 8 Probezeit

Die ersten sechs Monate nach Beginn des Unterrichts gelten als Probezeit (kostenpflichtig). Diese kann bei Zweifeln an der Eignung um weitere sechs Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten zwei Wochen zum Schluss des Kalendermonats.

§ 9 Ende des Unterrichts

Beendet ein Schüler von sich aus die Ausbildung, ist dies dem Amt für Kirchenmusik über den Bezirkskantor schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch wird dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die Ausbildung ausgestellt. Diese dient nur zur Vorlage bei einem Pfarramt der Erzdiözese Freiburg. Die Bescheinigung erwirkt keine höhere Einstufung in der Vergütungssatztafel.

§ 10 Wechsel zwischen C-Ausbildung und kirchenmusikalischem Unterricht

Beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist ein Wechsel vom kirchenmusikalischen Unterricht in die C-Ausbildung möglich. Die allgemeinen Fristen des Unterrichtsjahres und der Probezeit sind einzuhalten. Der Wechsel von der C-Ausbildung in den Kirchenmusikalischen Unterricht ist jederzeit möglich. Jeder Wechsel ist dem Amt für Kirchenmusik über die Bezirkskantorin / den Bezirkskantor schriftlich anzuzeigen (Formblatt / Ummeldung). Hinsichtlich einer erneuten Aufnahme der C-Ausbildung sind die allgemeinen Fristen des Unterrichtsjahres einzuhalten und es ist eine Genehmigung des Amtes für Kirchenmusik erforderlich.



Freiburg, 15. April 2025
Godehard Weithoff, Diözesankirchenmusikdirektor